Satzung
BUND-Kreis-/Ortsgruppe xyz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die BUND-Kreis-/Ortsgruppe xyz ist als Verein eine Untergliederung des BUND Landesverband Brandenburg e.V. (BUND Brandenburg).
(2) Der Verein führt den Namen BUND-Kreis-/Ortsgruppe xyz.
(3) Er hat den Sitz in xyz.
(4) Die BUND-Kreis-/Ortsgruppe xyz umfasst das Gebiet des Landkreises/der Stadt xyz.
(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

(1) Zweck der BUND-Kreis-/Ortsgruppe xyz ist die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes, des Tier- und Verbraucherschutzes, die Erziehung und Volksbildung sowie die Jugendpflege und -fürsorge, insbesondere durch:

a) eine ökologische Analyse und Bewertung der Umwelt,
b) die Schaffung und Erhaltung einer gesunden Umwelt als Grundlage allen Lebens, insbesondere von Wasser, Luft und Boden,
c) eine ökologische Gestaltung der Kulturlandschaft,
d) Naturschutz und Landschaftspflege,
e) Verbesserung des Artenschutzes,
f) eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweitung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen,
g) die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in

allen
Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

(2) Die BUND-Kreis-/Ortsgruppe übt ihre Tätigkeiten aus, indem sie:

a) den Umwelt- und Naturschutzgedanken öffentlich vertritt,

b) daraufhin arbeitet und unterstützt, dass ein ökologisches Verständnis durch
die Gesellschaft in allen Bildungseinrichtungen als ganzheitliches Bildungsziel verwirklicht wird,

c) daraufhin arbeitet, die Tätigkeit von Kinder- und Jugendgruppen besonders zu fördern,

d) Veröffentlichungen über Umweltschutz und verwandte Themenbereiche herausgibt, sowie entsprechende Vorträge, Seminare und Ausstellungen durchführt,

e) Planungen und Gesetzesvorgaben, die für die Umwelt des Menschen in Stadt und Land bedeutsam sind, auf Umweltverträglichkeit prüft und Diese unterstützt, kritisch begleitet bzw. ablehnt,

f) aktiv bei der Stadtsanierung und umweltfreundlichen Stadtentwicklung sowie
der Entwicklung stadtnaher Erholungsgebiete mitarbeitet und das Kleingartenwesen unter ökologischen Gesichtspunkten fördert,

g) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze eintritt,

h) die Erforschung der Grundlagen von Natur- und Lebensschutz sowie der Umweltbeziehungen fördert; ebenso Erkenntnisse und Erfahrungen vermittelt
und durch Ausstellungen und Kongresse austauscht,

i) Umwelt- und Verbraucherschutzberatungen durchführt,

j) für Schutzgebiete, schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde ggf. die Trägerschaft übernimmt,

k) die Naturdenkmalpflege fördert,

k) zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die unter a) bis k) genannten Aufgaben aufruft,

m) mit Institutionen, Vereinigungen und Privatpersonen, die ähnliche Ziele

verfolgen, die enge Zusammenarbeit als besonders dringliches Erfordernis behandelt,

n) die komplexe Aufnahme ökosozialer Probleme in Kultur und Kunst fördert und Ökologie als Kulturarbeit versteht.

(3) Die BUND-Kreis-/Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen Aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die BUND-Kreis-/Ortsgruppe steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Brandenburg. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der Kreis-/Ortsgruppe xyz ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND Landesverbandes.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder schriftlicher Einladung einzuberufen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Stimmenenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern

(2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer

(3) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

(4) sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand - Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

(1) Der Vorstand besteht aus

- ein/e Vorsitzender/e,
- ein/e Stellvertreter/in,
- der/die Vorsitzende/n der Ortsgruppen, Arbeitskreise und Fachgruppen,
- ein/e Schatzmeister/in,

- ein/e Schriftführer/in,
- ein/e Kreisjugendsprecher/in.

Einer Person können auch mehrere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(3) Die Wahlen erfolgen auf Verlagen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die 2 Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).

(3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

(4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

(1) Die Kreis-/Ortsgruppe erhält nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse. Der/Die Schatzmeister/in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesverband.

(2) Die Kreis-/Ortsgruppe kann den Schatzmeister des Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen.

(3) Sie kann Verpflichtungen, die den Bestand des Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband

eingehen.

(4) Der Landesverband wird regelmäßig von dem/der Schriftführer/in über Aktivitäten des Kreisvorstandes informiert.

(5) Rechtsstreitigkeiten kann die Kreis-/Ortsgruppe nur mit Zustimmung des Landesverbandes führen.

(6) Bei Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung, insbesondere öffentliche Erklärungen, ist das vorherige Einverständnis des Landesverbandes einzuholen.

(7) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und dem dazu bestimmten Arbeitskreis.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der hauptamtlichen Mitarbeiter, ist ehrenamtlich.

(2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.

(3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrundeliegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Landesverband Brandenburg, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am xyz durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.